

Information für den Ausschuss

Deutscher Behindertenrat

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021 um 10:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –
BT-Drucksache 19/28653

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –
BT-Drucksache 19/24633

siehe Anlage

Eingang:	
17. MAI 2021	
AE	
z. Kt.	
R. wg	
z.w.V.	

Deutscher Behindertenrat · Mariendorfer Damm 159 · 12107 Berlin



Deutscher
Behindertenrat

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des
Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales
Herrn Dr. Matthias Bartke
Platz der Republik 1
11011 11011

Das Aktionsbündnis
Deutscher Behindertenverbände

Sekretariat 2021:
BAG SELBSTHILFE e. V.
Mariendorfer Damm 159
12107 Berlin
Tel.: +49 (0) 211 31006-54/55
Fax: +49(0) 211 31006-66
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de

11.05.2021

Anhörung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

am 17.05.2021 wird im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages die Anhörung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz stattfinden. Dieses Gesetz ist für alle Menschen mit Behinderungen in Deutschland von größter Bedeutung.

Die Nutzung digitaler Produkte und Dienstleistungen ist mittlerweile Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unseres Lebens geworden. Dabei wird überall offensichtlich, dass die bislang fehlende Barrierefreiheit digitaler Angebote Menschen mit Behinderungen besonders hart trifft und ausschließt, egal ob im privaten Umfeld, im Job oder im Gesundheitsbereich. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass der European Accessibility Act (EAA) - RL (EU) 2019/882 - mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Es darf dabei aber nicht zu einer Minimalumsetzung der Richtlinie kommen. Vielmehr müssen jetzt auf nationaler Ebene ambitionierte Regelungen für umfassende Barrierefreiheit geschaffen werden.

Leider enthält der vorliegende Gesetzentwurf einige Regelungen, die dringend verändert werden müssen, damit die Zielsetzungen des Gesetzes auch tatsächlich erreicht werden können:

- Die vorgesehenen Übergangsfristen von bis zu 15 Jahren, beginnend ab 2025, müssen abgekürzt werden.
- Es muss eine zentral organisierte Marktüberwachung geben. Sie muss rechtlich, fachlich, personell und finanziell in der Lage sein, die Umsetzung von Barrierefreiheit systematisch und effizient zu kontrollieren und durchzusetzen. Es bedarf starker Instrumente, um Barrierefreiheit rechtlich durchsetzen zu können. Notfalls müssen Verbände auch gegen Wirtschaftsakteure klagen können.

- Ein Absehen von der Bereitstellung barrierefreier Produkte und Dienstleistungen darf nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein. Vielmehr muss der Nutzen von Barrierefreiheit betont werden.
- Für die Bereiche, für die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz bislang keine ausdrücklichen Regelungen vorsieht, müssen ebenfalls gesetzliche Vorgaben initiiert werden. Das schließt auch die bebaute Umwelt ein. Und es müssen flankierende Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit vorgesehen werden. Das heißt:
 - Die notwendigen finanziellen Mittel sind bereitzustellen, damit eine systematische und effektive Marktbeobachtung durch Verbraucherschutzorganisationen mit der Expertise für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen aufgebaut und dauerhaft gewährleistet werden kann.
 - Barrierefreiheit und deren Umsetzung ist in die Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten als Lehrinhalt verpflichtend aufzunehmen.
 - Alle Förderprogramme müssen verpflichtende Vorgaben zur Barrierefreiheit enthalten. Ein spezielles Förderprogramm sollte gezielt barrierefreie Innovationen adressieren.
 - Die Bewusstseinsbildung in den Unternehmen für das Thema Barrierefreiheit ist durch gezielte Kampagnen zu schärfen.

Im Einzelnen ist zu den bestehenden Änderungsbedarfen auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Wirtschaftsakteure haben jetzt vier Jahre lang Zeit, sich auf das Inkrafttreten des BFSG vorzubereiten und Barrierefreiheit umzusetzen. Angesichts des demografischen Wandels und der beschleunigten Digitalisierung ist schon diese Frist zu lang. Eine noch längere Übergangsfrist ist nicht nachzuvollziehen, zumal für digitale Anwendungen technische Standards zur Herstellung von Barrierefreiheit bereits bestehen.
- Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sieht nicht vor, dass der Staat vor dem Inverkehrbringen prüft, ob Produkte oder Dienstleistungen tatsächlich barrierefrei sind. Er überprüft auch nicht regelhaft, ob sich ein Wirtschaftsakteur im Einzelfall zu Recht darauf beruft, ausnahmsweise keine Barrierefreiheit herzustellen. Verbraucher sind in dieser Situation strukturell unterlegen. Dafür braucht es einen Interessenausgleich.

- Die Marktüberwachung muss zentral organisiert werden. Marktüberwachung ist nicht immer Ländersache, sondern es gibt bereits Marktüberwachung auf Bundesebene. Die Marktüberwachung sollten die Behörden wahrnehmen, die ohnehin mit den jeweiligen Lebenssachverhalten befasst sind. Das sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung und trägt zur Markttransparenz bei. Der bürokratische Aufwand für Marktüberwachungsbehörden und Wirtschaftsakteure sinkt, wodurch Kosten gespart werden.
- Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Erbringung von Zahlungs- und Bankdienstleistungen können damit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen zugeordnet werden, die ohnehin die Bankenaufsicht übernimmt, bereits Bankdienstleistungen prüft und nach § 4 Abs. 1a Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) auch dem Schutz kollektiver Verbraucherinteressen verpflichtet ist.
- Das Eisenbahn-Bundesamt ist bereits mit der Marktüberwachung der Fahrgastrechte im Eisenbahn-, Fernbus- und Schiffsverkehr befasst und kann auch die Barrierefreiheit der zum Einsatz kommenden Produkte und Dienstleistungen überwachen, zumal die Barrierefreiheit nach den Maßstäben der Richtlinie 2019/882 durch die ab 2023 geltende Neufassung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ohnehin für eine Reihe von Aspekten gefordert wird.
- Das Luftfahrt-Bundesamt kann zentral die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Flugverkehr überwachen. Eine Regionalisierung wäre unter Berücksichtigung internationaler Bezüge völlig widersinnig. Die Bundesnetzagentur kann im Bereich der Telekommunikation Aufgaben der Marktüberwachung übernehmen.
- Sollte die Marktüberwachung dennoch ganz oder teilweise in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen werden, ist zu gewährleisten, dass ein verbindlicher Kooperationsrahmen und Informationsaustausch sowie die Bereitstellung des notwendigen Expertenwissens stattfindet.
- In jedem Fall braucht die staatliche Marktüberwachung effiziente Handlungsmöglichkeiten und sie muss personell, sachlich und finanziell in der Lage sein, systematisch und umfassend zu überwachen, um Fehlsteuerungen entgegenzuwirken. Die dafür notwendige Expertise muss aufgebaut und abgesichert werden.
- Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass eine Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, muss dies für den Wirtschaftsakteur Konsequenzen haben. Ansonsten werden reihenweise unzugängliche Dienstleistungen angeboten, wenn Wirtschaftsakteure keine Sanktionen zu befürchten haben. Menschen mit Behinderung sind aber unbedingt auf zugängliche Dienstleistungen angewiesen, um sie nutzen zu können. Es kann nicht sein, dass die Marktüberwachungsbehörden einen Ermessensspielraum dahingehend haben, ob sie überhaupt handeln oder nicht. Die in § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 30 Abs. 4 Satz 1 enthaltenen „Kann-Regeln“ sind durch verpflichtende Bestimmungen zu ersetzen.

- Die Rechtsdurchsetzungsregelungen sollten um die Möglichkeit ergänzt werden, dass Verbände zusätzlich auch gegen Wirtschaftsakteure klagen können, um Barrierefreiheit durchzusetzen. Dafür muss das BFGS ausdrücklich ein Verbraucherschutzgesetz sein.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) bittet Sie, sich dafür einzusetzen, dass die dargestellten Änderungen noch in das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz aufgenommen werden. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Danner
Koordinator des Arbeitsausschusses
des Deutschen Behindertenrates